



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Januar 2019

Und noch etwas

1. Die digitale Kanzlei

In den letzten Jahren sind wir von CRT schon viele kleine Schritte hin zur Digitalisierung gegangen. 2019 und 2020 wollen wir die Digitalisierung der Finanzbuchhaltungen unserer Mandanten in Angriff nehmen. Dies ist natürlich nur möglich in enger Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern. Entscheidend ist, dass alle Belege und Daten nur einmal angefasst werden sollen. Dazu werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von CRT die Abläufe und Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Betriebsinhaber analysieren. Mit einer Prozessanalyse ist die Basis für die Erstellung einer Verfahrensdokumentation geschaffen, die als Vorsorge gegen Ärger bei steuerlichen Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung eingerichtet werden sollte.

Wir lassen uns dabei von folgenden Fragen leiten:

- Was ist für den Mandanten nützlich?
- Was erleichtert den Alltag des Mandanten?
- Was vermisst der Mandant?
- Was begeistert den Mandanten?
- In welchen Schritten lässt sich die Buchhaltung automatisieren/digitalisieren?

Die betrieblichen Abläufe sollen möglichst verbessert/vereinfacht werden. Wenn EDV-Systeme vorhanden sind, kann man in vielen Fällen durch Nutzung/Installation von Schnittstellen die Datenübertragung ohne Medienbruch gewährleisten.

Diese Arbeiten sind erstmal zeitaufwendig und kosten Geld.

Im Handelsblatt vom 17. Oktober 2018 war dazu zu lesen:

„Wenn der Mandant sich für Digitalisierung interessiert, geht es ihm nicht hauptsächlich um die Kosten. Die Triebfeder für einen Wechsel ist, Prozesse zu verbessern.“

Ähnliche Reaktionen von Betriebsinhabern bei unseren bisherigen Beratungen bestätigen die Aussage im Handelsblatt. In unserer Kanzlei lassen wir uns seit vielen Jahren leiten von einem „kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ (KVP). Einige Mandantenbetriebe arbeiten auch methodisch an der ständigen Verbesserung. Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten zur Verbesserung. Wir können selbstverständlich nicht in allen Mandantenbetrieben gleichzeitig wirken. Sollten Sie bereits jetzt Interesse an dem Thema „Digitalisierung in der Finanzbuchhaltung“ haben, sprechen Sie uns gerne an.

2. Schätzungen bei der Besteuerung

Die Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung hat sich gewandelt. Standen früher materielle Fehler im Fokus, berechtigen nun auch formelle Mängel zur Hinzuschätzung. In der steuerlichen Betriebsprüfung dürfen die Prüfer grundsätzlich auf elektronische Unternehmensdaten zugreifen. Im Einzelfall können hier bei allen Beteiligten Unsicherheiten bestehen. Wie weit gehen die Befugnisse bei der Dateneinsicht und bei der Datenauswertung? Muss das Unternehmen eine Verfahrensdokumentation vorlegen?

Rechtsgrundlage des Datenzugriffs des Prüfers ist § 147 Abs. 6 AO. Häufig wird die Vorlage einer Verfahrensdokumentation gefordert. Besonders wichtig ist dies für Betriebe mit hohen Bargeldumsätzen. Es genügt dabei nicht, nur die vom Hersteller gelieferten Beschreibungen der eingesetzten Software der Programme vorzulegen. Es sind auch Unterlagen über die ursprüngliche Programmierung und spätere Änderungen der Programmierung vorzulegen. Die Bedienungsanleitung des Warenwirtschaftssystems wird häufig gefordert. In der Verfahrensdokumentation muss u. a. festgelegt sein, wer Urlaubsvertretungen macht, wer Vollmachten hat, was mit Kassendifferenzen geschieht. Besonders prüft der Prüfer auch die erstellten Gutschriften an Kunden oder Stornierungen von Kundenrechnungen.

Wir sträuben uns, die Pflicht zur Vorlage von Verfahrensdokumentationen anzuerkennen, wissen aber, dass der Mandant schlechte Karten hat, wenn er außer der Betriebsanleitung keine Verfahrensdokumentation vorhalten kann. Aus diesem Grunde werden wir im Rahmen der Digitalisierung der Finanzbuchhaltungen diese Fragen aufgreifen, wo es angebracht ist.

3. Lästige Miethausverwaltung und drohende Erbschaftsteuer

Ältere Menschen ärgern sich über häufige Unannehmlichkeiten bei der Vermietung von Immobilien. Sie möchten ihre Ruhe haben. Die 65-jährige Witwe ist z. B. Eigentümerin von ein paar Immobilien im Wert von 750.000,00 Euro. Neben ihrer gesetzlichen Rente ist sie auf einen Teil der Einkünfte aus Vermietung für die Altersversorgung angewiesen, so dass sie die Objekte nicht einfach an ihren Sohn verschenken könnte. Dieser müsste 42.000,00 Euro Erbschaftsteuer bezahlen. Ein Ausweg könnte sein, dass die Mutter trotzdem die Schenkung vornimmt und sich einen quotalen Nießbrauch (z. B. 2/3 der Mieterträge) vorbehält. Die Mutter hätte dann aufgrund des Nießbrauchs jährlich 24.000,00 Euro Einnahmen und 2/3 der AfA, der Sohn 1/3 der Einnahmen (12.000,00 Euro) und 1/3 der AfA. Er kümmert sich als Gegenleistung für die Schenkung um die Verwaltung der Immobilien. Der schenkungsteuerliche Wert vermindert sich durch den Quotennießbrauch im Beispielsfall um 302.000,00 Euro, so dass statt 42.000,00 Euro nur 3.360,00 Euro Schenkungsteuer zu zahlen sind. Mutter und Sohn sind mit dem Gestaltungsvorschlag sehr zufrieden.

4. Ärger mit Eigentumswohnungen

Die zwangsläufige Mitgliedschaft in einer Eigentümergemeinschaft bietet Stresspotential. Menschen mit unterschiedlichen Interessen müssen gemeinsame Entscheidungen treffen. Richtig unangenehm wird es, wenn einzelne Eigentümer Entscheidungen verhindern wollen oder gerichtlich anfechten. Auch der Konflikt zwischen Selbstnutzern und Vermietern kann die Investition unattraktiv machen.

Konfliktfälle können bei Modernisierungsaufwendungen für Bestandsimmobilien vorkommen. Einige halten die Modernisierung für wichtig, die anderen halten sie für zu teuer und überflüssig. Der Schlüssel für die Verteilung von Kosten kann ungerecht gestaltet sein. Die Bestimmungen in der Teilungserklärung sind wichtig. Auch die Hausordnung sollte man sich vor dem Kauf einer Eigentumswohnung genau ansehen.

Ein großes Ärgernis in großen Wohnanlagen ist häufig, dass einzelne Mieter oder Eigentümer regelmäßig die Hausordnung ignorieren und so für eine sinkende Wohnqualität sorgen.

Allgemein ist festzustellen, dass ältere Ehepaare ihr Einfamilienhaus verkaufen und eine Eigentumswohnung erwerben, weil sie nicht mehr in der Lage sind, die Gartenpflege und alles andere rund ums Haus zu bewältigen. In der Regel haben sie Glück und ziehen in eine Wohnanlage mit gleichgesinnten Eigentümern.

5. Unternehmensberatung im Wandel

Die laufende Steuerberatung ist systematisch gleichgeblieben. Sie wurde nur durch immer neue Anforderungen und Regulierungen sowie permanente steuerliche Änderungen erschwert. Dies ist zeitaufwendig und lästig.

Die Unternehmensberatung im engeren Sinne, und zwar die betriebswirtschaftliche Beratung, hat sich seit der Erfindung der doppelten Buchführung nicht wesentlich geändert. Stichworte:

- | | |
|---|------------------------|
| - Kostenstellensystem | - Branchenvergleiche |
| - Betriebswirtschaftliche Auswertungen
(Standard oder individuell) | - Soll-/Ist-Vergleiche |
| - Businesspläne | - Controllingberichte |
| | - Kennzahlensysteme |

Sie basiert einerseits auf den Daten der Vergangenheit und andererseits berücksichtigt sie die Planungen für die Zukunft. Kennzeichnend ist, dass die Auswertungen immer zügiger vorliegen können und die Beratung darauf aufsetzen kann.

Bei der Unternehmensberatung im weiteren Sinne gibt es gravierende Veränderungen. Andere Schwerpunkte haben mehr Gewicht erhalten:

- Strategische Planung der Unternehmensnachfolge und Verschonung von Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.
- Verkauf und Ankauf von Unternehmen mit all den damit zusammenhängenden Möglichkeiten.
- Strategische Finanzierungskonzepte für Investitionen und Erwerb von Beteiligungen.
- Umstrukturierung und Beteiligung von hoch qualifizierten Mitarbeitern an der operativen Gesellschaft, um sie für das Unternehmen noch mehr zu motivieren.
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Unternehmer-Testamenten und Regelung der Altersvorsorge.
- Eine fortschrittliche Personalpolitik wird immer mehr zum entscheidenden Faktor. Der Betriebsinhaber, der unter den gegenwärtigen Bedingungen Erfolg haben will, darf sich selbst nicht mehr als Mittelpunkt begreifen. Zu seinen Aufgaben gehört nun vielmehr, den Mitarbeitern dabei zu helfen, eine optimale Arbeit zu machen. Er muss für die Mitarbeiter ein attraktives Umfeld schaffen, um sie zu halten. Nadine Bös und Ursula Kals haben im Dezember in der FAZ als einen entscheidenden Punkt das Übertragen von Verantwortung und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für Mitarbeiter herausgestellt. Die Forschung zeigt, dass Vertrauen wichtiger ist als Kontrolle. In Experimenten wurde nachgewiesen, dass Mitarbeiter sich im Schnitt doppelt so stark anstrengen, wenn sich der Arbeitgeber dafür entscheidet, sie nicht zu kontrollieren. Eine ähnliche Kolumne von Torsten Schuhmacher erschien im Dezember 2018 im Handelsblatt unter dem Titel „Motivationskiller“. Soweit wir es überblicken können, läuft es in einigen Unternehmen ausgezeichnet, in anderen weniger gut. Dieses Thema ist für jeden Betriebsinhaber bei der Arbeitskräfteknappheit eine große und ständige Herausforderung.

Aufgrund unserer unterschiedlichen und praxisnahen Erfahrungen können wir häufig unterstützend mitwirken. Entscheidend sind gute Ideen. Wir wissen vieles, aber leider auch nicht alles!

6. Weisheiten

Wer die besten Mitarbeiter hat, gewinnt den Wettbewerb.

(Quelle: Managermagazin)

Spitzenleistung kommt nur vom Spitzeneinsatz.

(Quelle: Bernd Scheifele, Chef des größten Zementherstellers der Welt - Heidelberg-Cement, in FAZ vom 1. Dezember 2018)

7. Investmentsteuerreform 2018

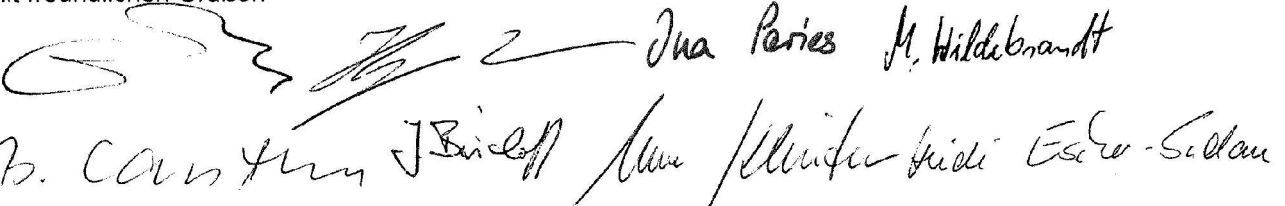
Am 1. Januar 2018 ist die Investmentsteuerreform in Kraft getreten. Bisher haben sich die damit eingetretenen Änderungen für die meisten Anleger noch nicht ausgewirkt. Mit Ablauf des Jahres 2018 wird sich das ändern. Bisher war es so, dass die Steuern auf Kursgewinne von Anlagen in Investmentfonds erst dann gezahlt werden mussten, wenn ein Fonds verkauft wird. Durch die Investmentsteuerreform muss jetzt jährlich eine Steuer (Vorabpauschale) abgeführt werden. In der Praxis erfolgt dies durch die Bank, bei der das Depot des Anlegers geführt wird. Konkret bedeutet dies, dass ab dem 2. Januar Steuern erhoben und an das Finanzamt abgeführt werden, wenn im Jahr 2018 entsprechende Gewinne erzielt worden sind. Aufgrund der schwierigen Börsensituation im Jahr 2018 werden vermutlich viele Fonds keinen Gewinn erzielen und insofern wird auch keine Steuer zu zahlen sein.

Sollte eine Steuer fällig werden, wird die Bank die Steuer in der Regel vom Abwicklungskonto abbuchen.

8. Zum Schluss ...

Wir blicken mit Zuversicht ins neue Jahr. Wir wollen zuverlässig, kompetent, reaktionsschnell und bescheiden sein. Jeder Mandant soll sich so behandelt fühlen, als sei er der einzige.

Mit freundlichen Grüßen

 Ina Peries M. Hildebrandt
B. Canstun J. Bieleff ... Klünder Heidi Escher-Seltau